

Software-Fachpraktikum

Das Praktikum kann außerhalb der TUHH absolviert werden. Für die Organisation des Praktikums ist die Praktikantenordnung einzuhalten:

Praktikantenordnung für den Bachelor-Studiengang Computer Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Stand: 05/2015

Inhalt:

- Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit
- Zweck und Art der praktischen Tätigkeit
- Bewerber
- Ausbildungsstätten
- Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- Anerkennung der praktischen Tätigkeit
- Praktische Tätigkeit im Ausland
- Ausnahmeregelungen
- Vertragliche Regelung
- Praktikantenamt

1. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Die Technische Universität Hamburg-Harburg verlangt nach § 4 FSPO Bachelor of Science Computer Science für Studierende des Studienganges Computer Science (B.Sc.) den Nachweis eines von einem Dozenten der Informatik der TUHH anerkannten berufsbezogenen Software-Fachpraktikums auf mindestens 6 Wochen verteilt (d. h. mindestens 30 Arbeitstage) ohne Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Diese praktische Tätigkeit soll während des Studiums im Rahmen der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden.

2. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Das Software-Fachpraktikum dient der Vertiefung der in den ersten beiden Semestern kennen gelernten methodischen Grundlagen und Programmierkenntnisse und ist integraler Bestandteil eines erfolgreichen Studiums.

Im Rahmen des Software-Fachpraktikums sollen Studierende praktische Erfahrungen und Einblicke in die Entwicklung von Software erhalten. Hierzu sollen die Studierenden an der Planung, Spezifikation, Implementierung, Validierung, Wartung oder Dokumentation eines Softwareprodukts in einem zeitlich festgesteckten Rahmen mitarbeiten. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf den Software-Entwicklungsprozess gelegt werden. Bei den Studierenden soll ein Bewusstsein für die Probleme geweckt werden, die bei der Entwicklung von Software auftreten können. Zudem soll das Praktikum einen guten Eindruck über Einrichtung, Verfahren und Ablauf von Software-Projekten vermitteln.

3. Bewerber

Der Praktikant soll sich anhand dieser Richtlinien bei einschlägigen Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen bewerben. Das Praktikantenamt ist weder für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes noch für die Betreuung des Praktikums verantwortlich, leistet jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung. Eine Liste mit Anschriften von Ausbildungsstätten, die eine einschlägige Praktikantenausbildung ermöglichen, steht zur Verfügung. Zusätzlich weist das zuständige Arbeitsamt geeignete und anerkannte Ausbildungsstätten für Praktikanten nach. Praktikantenplätze im Ausland werden auch durch das IAESTE Büro vermittelt.

4. Ausbildungsstätten

Alle Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, sind als Ausbildungsstätten zugelassen.

Kurse, die von Volkshochschulen oder Handwerkskammern angeboten werden, können nicht angerechnet werden. Gleiches gilt für Nachweise durch Berufsbildende Schulen, Technische Gymnasien, usw. Analoges gilt für Praktika, die während des Zivil- oder Wehrdienstes abgeleistet wurden.

5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Studierende hat über die gesamte Dauer seiner praktischen Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, das pro Woche einen Arbeitsbericht ausweist.

Jeder Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text soll ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selber ausgeführt hat. Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, dürfen ohne diese Genehmigung nicht den Arbeitsberichten beigelegt werden.

Jeder Arbeitsbericht muss dem Abteilungs- oder Gruppenleiter bzw. dem unmittelbaren Betreuer vorgelegt und von diesem durch Unterschrift und Stempel anerkannt werden. Da eine praktische Tätigkeit, die nicht im Berichtsheft aufgeführt oder abgezeichnet ist, nicht anerkannt werden kann, ist es empfehlenswert, schon vor Arbeitsbeginn mit der Ausbildungsstätte die Führung des Berichtsheftes zu regeln.

6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Neben dem Berichtsheft und Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person,
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- Erfolg der Tätigkeit,
- Bewertung der Berichtsführung,
- Fehltag (Krankheit oder sonstige Abwesenheit).

7. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Im eigenen Interesse sollte der Studierende seine praktische Tätigkeit im unmittelbar darauf folgenden Semester anerkennen lassen.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch die Dozenten der

Informatik an der TUHH. Erforderlich ist dazu die Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichtsheftes. Der jeweilige Dozent der Informatik beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Richtlinien entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum entsprechend an.

8. Praktische Tätigkeit im Ausland

Eine praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Berichte und Arbeitszeugnisse sind entweder in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

9. Ausnahmeregelungen

Eine technische Berufsausbildung vor dem Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf das Software-Fachpraktikum bis zur vollen Höhe von 6 Wochen angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führte (Fachinformatik, Mathematisch-Technische Assistenz, FH-Studium, etc.).

Ein von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkanntes einschlägiges Software-Fachpraktikum kann voll angerechnet werden. Der Studierende muss sich dieses jedoch unabhängig von der bereits vorliegenden Anerkennung rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungsanmeldung durch das Praktikantenamt bestätigen lassen.

10. Vertragliche Regelung

Die vertragliche Regelung des Praktikantenverhältnisses mit der Ausbildungsstätte bleibt dem Praktikanten überlassen. Es kann ein Praktikantenvertrag (Ausbildungsvertrag) oder ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, sich über die rechtlichen Folgen zu informieren.

11. Zuständigkeit

Zuständig für die Betreuung des Software-Fachpraktikums sind die Dozenten der Informatik an der TUHH, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der zukünftigen Bachelorarbeit.

12. Inkrafttreten und Anlagen

Diese Praktikantenordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 begonnen haben und ist Bestandteil der fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „Computer Science“ (FSPO-CSBS).